

# Regierungsratsbeschluss

vom 1. Februar 2022

Nr. 2022/140

## Ersatz Werkhof Kreisbauamt II Wangen bei Olten; Genehmigung des Kunstkonzeptes

---

### 1. Erwägungen

Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 2021/406 vom 23. März 2021 legte der Regierungsrat für die künstlerische Gestaltung des Ersatzes des Werkhofs in Wangen bei Olten den Gesamtkunstkredit in der Höhe von 75'000 Franken (inkl. MwSt.) fest und setzte eine Kunstkommission ein. Gemäss Ziffer 2.5 des Regierungsratsbeschlusses wurde die Kommission beauftragt, für die künstlerische Ausgestaltung ein Konzept auszuarbeiten, das über die Verwendung des Gesamtkunstkredites und die weiteren Grundlagen der neu zu beschaffenden Kunstwerke Auskunft gibt. Das Kunstkonzept ist dem Regierungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Mit Jurybericht vom 12. Januar 2022 unterbreitet der Präsident der Kunstkommission, Christoph Röllli, Solothurn, dem Regierungsrat das Konzept zur künstlerischen Gestaltung des Ersatzes des Werkhofs Kreisbauamt II in Wangen bei Olten zur Genehmigung.

Die Kunstkommission hat im freihändigen Verfahren gemäss § 15 Absatz 1 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (Submissionsgesetz) vom 22. September 1996 (BGS 721.54) vier Kunstschaffende mit einem engen Bezug zum Kanton Solothurn (Andreas Hofer, Bremgarten AG; Nico Müller, Basel; Roman Sonderegger, Däniken und Buchs; Nancy Wälti, Wangen bei Olten), zur Eingabe eines Projekts für die künstlerische Gestaltung des Ersatzes des Werkhofs in Wangen bei Olten eingeladen. Die Angebote sind fristgerecht beim Amt für Kultur und Sport eingegangen. Alle vier eingeladenen Kunstschaffenden haben sich am Wettbewerb beteiligt.

An der Jurysitzung vom 6. Dezember 2021 wurde einstimmig entschieden, der Projekteingabe von Andreas Hofer mit den Werken «Timeline», «ab und zu» und «Farbuhr» den Vorzug zu geben. Andreas Hofer nimmt die Strassenbeschilderung als eine der wichtigsten Aufgaben des Werkhofes zum Ausgangspunkt seiner Projekteingabe. Diese Thematik reflektiert und überführt er in humorvoll-hintersinniger Weise sowohl in materieller wie ideeller Hinsicht in drei Kunstinterventionen, die er sowohl an der Fassade, im Aussen- wie im Innenbereich positioniert.

### 2. Beschluss

Gestützt auf § 1 der Verordnung über die künstlerische Ausschmückung staatlicher Bauten vom 4. Juli 1978 (BGS 431.117) sowie § 15 Absatz 1 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen vom 22. September 1996 (BGS 721.54) und § 9 der Verordnung über öffentliche Beschaffungen vom 17. Dezember 1996 (BGS 721.55):

- 2.1 Das Kunstkonzept zur künstlerischen Gestaltung des Ersatzes des Werkhofs Kreisbauamt II in Wangen bei Olten wird genehmigt.
- 2.2 Die Aufteilung des Gesamtkunstkredites von total 75'000 Franken (inkl. MwSt.) in den Bereich «Kunstinterventionen» (60'000 Franken inkl. MwSt.) und in den Bereich «Verfahren, Projektwettbewerb, Dokumentation, Publikation, Entschädigung,

Wettbewerbsarbeiten und Öffentlichkeitsarbeit» (15'000 Franken inkl. MwSt.) wird bewilligt.

- 2.3 Den Zuschlag für die künstlerische Gestaltung des Ersatzes des Werkhofs Kreisbauamt II in Wangen bei Olten erhält: Andreas Hofer, Bremgarten AG. Die künstlerische Gestaltung wird zur Ausführung freigegeben.
- 2.4 Das Hochbauamt, vertreten durch den Kantonsbaumeister, wird ermächtigt, den Vertrag mit dem Verfasser der Projekteingabe mit den Werken «Timeline», «ab und zu» und «Farbuhr» im Namen des Kantons auszuhandeln und zu unterzeichnen. Das Kostendach beträgt 60'000.00 Franken (inkl. MwSt).
- 2.5 Die Kunstkommission wird beauftragt, die Projektausführungen zu überwachen und zu begleiten sowie nach Abschluss dem Regierungsrat Bericht zu erstatten.
- 2.6 Die Kunstkommission wird ferner beauftragt, die Öffentlichkeit in geeigneter Form über die künstlerische Gestaltung zu informieren. Sie koordiniert diese Arbeit mit der Medienbeauftragten des Regierungsrates.
- 2.7 Das Hochbauamt wird ermächtigt, die Aufwendungen im Rahmen des Wettbewerbsverfahrens, der Dokumentation und der Öffentlichkeitsarbeit sowie für Honorare und Reisespesen bis zum maximalen Betrag von 15'000.00 Franken (inkl. MwSt.) auszulösen.
- 2.8 Das Amt für Kultur und Sport eröffnet den Kunstschaffenden das Resultat schriftlich.



Andreas Eng  
Staatsschreiber

## **Beilage**

Jurybericht

## **Verteiler**

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT  
Amt für Kultur und Sport (30, Kantonales Kuratorium für Kulturförderung, Mitglieder der Kunstkommission, Versand durch AKS)  
Kreisbauamt II (7)  
Bau- und Justizdepartement (2)  
Hochbauamt (6)  
Amt für Finanzen  
Kantonale Finanzkontrolle